

# Änderung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 55. Bayerische Ärztetag hat am 13. Oktober 2002 folgende Änderungen der „Berufsordnung für die Ärzte Bayerns“ vom 12. Oktober 1997 (Bayerisches Ärzteblatt 11/1997, Seite 385 und nach Seite 372), zuletzt geändert am 14. Oktober 2001 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2001, Seite 629) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 24. Oktober 2002 Nr.: 3.2/8502/103/02 die Änderungen genehmigt.

## I.

Die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 12. Oktober 1997 (Bayerisches Ärzteblatt 11/1997, Seite 385 und nach Seite 372), zuletzt geändert am 14. Oktober 2001 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2001, Seite 629), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In B IV Nr. 1 wird nach § 22 folgender § 22 a eingefügt:  
„§ 22 a Ankündigung von Kooperationen“
  - b) In B IV Nr. 2 werden die Überschriften des § 27 und des § 28 neu gefasst:  
„§ 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung“  
„§ 28 Verzeichnisse“
  - c) In D I Nrn. 1 - 5 werden die Überschriften gestrichen und mit dem Hinweis „(unbesetzt)“ versehen.
2. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„Die Niederlassung ist durch ein Praxis-schild kenntlich zu machen.  
Der Arzt hat auf seinem Praxis-schild

  - den Namen
  - die ärztliche Berufsbezeichnung oder die Facharztbezeichnung
  - die Sprechzeiten sowie
  - ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 22 i. V. m. Kap. D II Nr. 8 anzugeben.

Ärzte, welche nicht unmittelbar patienten-bezogen tätig werden, können von der An-kündigung ihrer Niederlassung durch ein Praxis-schild absehen, wenn sie dies dem ärztlichen Bezirksverband anzeigen.“

3. In § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit Genehmigung des ärztlichen Bezirksverbandes darf der Arzt ausgelagerte Praxisräume mit einem Hinweisschild kennzeichnen, welches seinen Namen, seine Arztbezeichnung und einen Hinweis auf die in den ausgelagerten Praxisräumen durchgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden enthält.“

4. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a Ankündigung von Kooperationen

(1) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärzte-Partnerschaft, Kapitel D II Nr. 8) sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz ‘Gemeinschaftspraxis’ oder ‘Partnerschaft’ anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig. Hat eine ärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft gemäß Kapitel D II Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 mehrere Praxissitze, so ist für jeden Partner zusätzlich der Praxissitz anzugeben.

(2) Bei Kooperationen gemäß Kapitel D II Nr. 9 muss sich der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern und dem Zusatz ‘Kooperationsgemeinschaft’ aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß Kapitel D II Nr. 10 darf der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung ‘Arzt’ oder eine andere führbare Bezeichnung angegeben wird.

(3) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen nicht angekündigt werden.

(4) Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverband nach Kapitel D II Nr. 11 kann durch Hinzufügen des Namens des Verbandes angekündigt werden.“

5. § 27 erhält folgende Fassung:

„Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.

(2) Auf dieser Grundlage sind dem Arzt sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.

Der Arzt darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.

Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Der Arzt kann

1. sonstige nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
3. sonstige Qualifikationen,
4. als solche gekennzeichnete ‘Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden’,
5. organisatorische Hinweise, soweit nicht nach § 22 a Abs. 3 ausgeschlossen, ankündigen.

Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form und können zusammen mit der unter der Nr. 301 04 494 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Marke, ‘Zur Führung berechtigt’ (ANHANG nach Kapitel D IV Nr. 15), geführt werden. Andere Qualifikationen und ‘Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden’ dürfen nur so angekündigt werden, dass diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.

Angaben nach Nr. 1 bis 4 sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

Der Arzt hat dem ärztlichen Bezirksverband auf sein Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der ärztliche Bezirksverband kann ergänzende Auskünfte verlangen.

(5) Medizinisch-akademische Grade und ärztliche Titel dürfen angekündigt werden. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

(6) Die Bezeichnung 'Professor' darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden ist. Dasselbe gilt für die von einer medizinischen Fakultät einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verliehene Bezeichnung, wenn sie nach Beurteilung durch die Kammer der deutschen Bezeichnung 'Professor' gleichwertig ist. Die Bezeichnung 'Professor' muss in den Fällen des Satzes 2 mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz sowie mit etwaigen Zusätzen nach Maßgabe der Verleihungsurkunde geführt werden. Ist die Bezeichnung 'Professor' von einer anderen als einer medizinischen Fakultät verliehen worden, so darf die Bezeichnung 'Professor' nur unter Angabe der Fakultäts- und Hochschulzugehörigkeit geführt werden.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Verzeichnisse

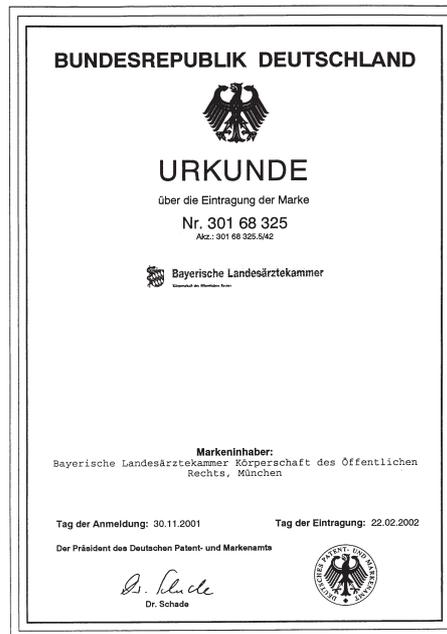
Ärzte dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

1. Sie müssen allen Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,
2. die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
3. die Systematik muss zwischen den nach der Weiterbildungsordnung und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und 'Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden' andererseits unterscheiden.“

7. Kapitel D I Nummern 1 bis 5 werden aufgehoben und mit dem Hinweis „(unbesetzt)“ versehen.

8. Folgender ANHANG wird nach Kapitel D IV Nr. 15 eingefügt:

„ANHANG



9. In Kapitel E „Inkrafttreten“ wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die vom 55. Bayerischen Ärztetag beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft.“

II.

Die Änderungen der Berufsordnung treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

III.

Der Präsident wird ermächtigt, die Berufsordnung neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Freising, den 13. Oktober 2002

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Ausgefertigt,  
München, den 28. Oktober 2002

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Die komplette Berufsordnung für die Ärzte Bayerns wird in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung in der Dezember-Ausgabe 2002 des Bayerischen Ärzteblattes abgedruckt.

ANZEIGE:

die **Einrichter**  
Wir richten Ihre Arbeitswelt ein.

Gemeinsam mit Ihnen entwerfen und richten wir Ihre Räume ein.

**ip 20**  
die Einrichtung nach Maß, speziell auf Sie und Ihre Möglichkeiten zugeschnitten.

Wir sind jederzeit für Sie da. Telefon: 0821- 27 29 60  
Zusamstraße 22 • 86165 Augsburg  
Fax: 0821-2 72 96 33 • www.dieeinrichter.de